



BEKANNTMACHUNG DER STADT BAD BRAMSTEDT

Bad Bramstedt, 11.04.2013

Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien und Wählergruppen nach § 28 Abs. 1 Landesmeldegesetz (LMG)

Gemäß § 28 Abs. 1 LMG für das Land Schleswig-Holstein dürfen Melderegisterauskünfte (Gruppenauskünfte) von Bürgerinnen und Bürgern im Zusammenhang mit Wahlen nur dann an Parteien, Wählergruppen usw. erteilt werden, wenn die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Wegen der in 2013 anstehenden Kommunal- und Bundestagswahl wird auf das Widerspruchsrecht gem. § 28 Abs. 4 LMG ausdrücklich hingewiesen.

Das Widerspruchsrecht kann im Rathaus der Stadt Bad Bramstedt, Einwohnermeldeamt, Bleeck 17 – 19, Zi. 2.2 oder 2.3 ausgeübt werden.

Stadt Bad Bramstedt
Der Bürgermeister

gez. Hans-Jürgen Kütbach